

# **Ergänzungsprüfung Obligationenrecht AT Prüfung (Bachelor) FS 2016**

**Prof. A.K. Schnyder**

## **Fall: Der Ring „River Blue“**

Rita Meierhans, wohnhaft in Thalwil, freut sich über die für den 15. Oktober 2016 geplante Vermählung ihrer Nichte Chelsea (mit Wohnsitz in Genf). Sie will ihr ein schönes Geschenk machen. Sie, Rita Meierhans, denkt an den Ring „*River Blue*“, den der junge Künstler Bob Timmermann als Einzelstück angefertigt hat. Diesen Ring hat sie im Juweliergeschäft Lang AG, an der Bahnhofstrasse in Zürich, entdeckt, wo sie regelmässig Kundin ist. Der Ring weist eine faszinierende Ähnlichkeit zu dem als Ikone der Marke Pomellato gewordenen Solitär *Nudo* auf.

Rita Meierhans beauftragt ihren Sohn Franco, für sie den Ring „*River Blue*“ bei der Lang AG zu besorgen. Als Preis-Obergrenze gibt sie Franco den Betrag von CHF 5'000.- vor. Franco kauft den Ring, muss dafür aber einen Preis von CHF 6'500.- zugestehen. Im schriftlich festgehaltenen und für seine Mutter durch Franco unterzeichneten Kaufvertrag wird Rita Meierhans als Käuferin bezeichnet. Der Ring bleibt einstweilen in den Räumen der Lang AG.

Frau Meierhans reagiert ungehalten auf die Aktion ihres Sohnes und will vom Vertrag nichts wissen. Das erklärt sie auch dem ihr bekannten Verkäufer Müller bei der Lang AG. Dieser wiederum zeigt sich erstaunt, weil Franco auch schon bei früherer Gelegenheit für seine Mutter eingekauft habe.

Fragen:

1. Ist Rita Meierhans verpflichtet, der Lang AG den Kaufpreis über CHF 6'500.- zu bezahlen?
2. Ist sie verpflichtet, den Ring bei der Lang AG abzuholen oder abholen zu lassen, wenn die Lang AG ihn für sie bereit hält? Beantworten Sie die Frage unter der Annahme, dass gemäss Ziff. 1. eine bezügliche Verpflichtung bejaht wird.
3. Besteht bei Bejahung einer Verpflichtung nach Ziff. 2. die Pflicht auch dann, wenn die Lang AG erst im November 2016 mitteilt, der Ring sei zum Abholen bereit?
4. Was für Ansprüche hat die Lang AG gegebenenfalls gegen Franco?
5. Was für Ansprüche hat Rita Meierhans gegebenenfalls gegen ihren Sohn – und umgekehrt?

*Prüfen Sie die gestellten Fragen gestützt auf die Allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts (sog. OR AT).*

**Ergänzungsprüfung Obligationenrecht AT**  
**Prüfung (Bachelor) FS 2016 Prof. A.K. Schnyder**

<b>FRAGE 1: Ist Rita Meierhans verpflichtet, der Lang AG den Kaufpreis über CHF 6'500.- zu bezahlen?</b>	
<b>1. Allgemeine Voraussetzungen des Zustandekommens eines Vertrages</b>	1
Damit ein Vertrag zustande kommt, ist gemäss Art. 1 OR zunächst die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien erforderlich (Konsens).	1
Zwischen Rita Meierhans und der Lang AG fanden keine Willensäusserungen statt.	1
Hingegen liegt ein Konsens – in Bezug auf den konkreten Vertrag – zwischen Franco und der Lang AG vor:	1
1.) Ring „River Blue“	1
2.) Preis: CHF 6'500.-	1
3.) Vertragsparteien: Rita Meierhans und Lang AG	1
Da Franco nicht sich, sondern seine Mutter verpflichten will, stellt sich folgende Frage:	(-)
<b>2. Gültige Stellvertretung als besondere Voraussetzung des Zustandekommens des Vertrages</b>	1
<b>a) Indirekte oder direkte Stellvertretung</b>	
Zu unterscheiden ist die indirekte (unechte) Stellvertretung von der direkten Stellvertretung:	1
- indirekt: Vertreter handelt auf fremde Rechnung, aber in eigenem Namen; er wird selbst berechtigt und verpflichtet;	1
- direkt: Vertreter handelt in fremdem Namen und für fremde Rechnung; Rechtswirkungen treten direkt zwischen dem Dritten und der Vertretenen ein (Art. 32 Abs. 1 OR).	1
<i>Subsumtion:</i> In casu sind keine Anhaltspunkte für eine indirekte (unechte) Stellvertretung ersichtlich, weshalb nachfolgend die direkte Stellvertretung geprüft wird.	1
<b>b) Voraussetzungen gültiger direkter Stellvertretung</b>	1
<b>aa) Handeln in fremdem Namen</b>	1
Der Vertreter muss dem Dritten ausdrücklich oder konkludent zu erkennen geben, dass ein Vertretungsgeschäft und kein Eigengeschäft abgeschlossen werden soll: Art. 32 Abs. 2 OR.	1
<i>Subsumtion:</i> Franco unterzeichnet den Vertrag „für seine Mutter“, und sie wird als Käuferin bezeichnet. Damit handelt Franco in fremdem Namen.	2
<b>bb) Vertretungsmacht</b>	1
Damit der Vertreter eine andere Person direkt berechtigen oder verpflichten kann, muss er dazu ermächtigt sein (Art. 32 Abs. 1 OR). Diese Berechtigung kann durch eine „Vollmacht“ erteilt werden.	1
Der Akt der Erteilung der Vollmacht („Bevollmächtigung“) stellt ein einseitiges Rechtsgeschäft dar. Es gilt grundsätzlich Formfreiheit (Art. 11 Abs. 1 OR).	1

<p><i>Subsumtion:</i> Rita Meierhans hat ihren Sohn Franco beauftragt, für sie den Ring „River Blue“ bei der Lang AG für maximal CHF 5'000.- zu besorgen. Franco ist zwar ermächtigt, für sie zu handeln, aber nicht zum Preis von CHF 6'500.-</p>	2
<p>Franco überschreitet die Vollmacht, so dass im Verhältnis zur Lang AG keine gültige Vertretungsmacht vorliegt.</p>	2
<p><b>cc) Handlungs- beziehungsweise Urteilsfähigkeit</b></p>	
<p>Die vertretene Person muss handlungsfähig sein, beim Vertreter genügt die Urteilsfähigkeit.</p>	1
<p><i>Subsumtion:</i> Es gibt keine Angaben im Sachverhalt, weshalb eine der Parteien nicht handlungsfähig sein sollte.</p>	1
<p><b>c) Bindungswirkung auch ohne Vertretungsmacht</b></p>	1
<p><b>aa) Genehmigung</b></p>	
<p>Bei fehlender Vertretungsmacht ist die Vertretene gebunden, wenn sie den Vertrag genehmigt: Art. 38 Abs. 1 OR.</p>	1
<p><i>Subsumtion:</i> Gemäss Sachverhalt will Frau Meierhans vom Vertrag „nichts wissen“, weshalb keine Genehmigung vorliegt.</p>	1
<p><b>bb) Vollmacht kraft Rechtsscheins</b></p>	1
<p>Es stellt sich vorliegend die Frage eines Gutgläubensschutzes zu Gunsten der Lang AG.</p>	1
<p>Art. 33 Abs. 3 OR: kommt grundsätzlich nur dann zur Anwendung, wenn die Vertretene dem Dritten den Umfang der Vollmacht ausdrücklich oder konkludent mittelt. Dies ist vorliegend nicht der Fall.</p>	1
<p>Findet keine Kundgabe der Vollmacht durch die Vertretene an den Dritten statt, könnte die Vertretungswirkung (ausnahmsweise) gestützt auf die so genannte <i>Rechtsscheinhaftung</i> eintreten. Der Dritte soll geschützt werden, wenn er nach Treu und Glauben vom Verhalten der Vertretenen auf einen Bevollmächtigungswillen schliessen durfte. Dabei muss die Vertretene (und nicht der Vertreter) den Anschein der (ordentlichen) Bevollmächtigung geschaffen haben.</p>	2
<p><i>Subsumtion:</i> Es könnte argumentiert werden, dass die Lang AG aufgrund der langjährigen Geschäftsbeziehung mit der Familie Meierhans, während welcher Franco wiederholt stellvertretend für seine Mutter eingekauft hatte, gutgläubig vom Bestehen einer Vollmacht ausgegangen ist. Da allerdings das beim gutgläubigen Dritten erweckte Vertrauen der Vertretenen (<i>in casu</i> Rita Meierhans) klar zurechenbar und vorwerfbar sein muss, wird wohl die Lang AG nicht in den Genuss des Gutgläubensschutzes kommen. Ausserdem wäre es für die Lang AG zumutbar gewesen, den Bestand und den Umfang der vermeintlichen Vollmacht mittels Rückfrage bei Frau Meierhans (z.B. per Telefon) abzuklären.</p>	3
<p><i>Alternative:</i> Wenn Gutgläubensschutz mit überzeugenden Argumenten bejaht wird, können „Subsumtionspunkte“ erteilt werden.</p>	

<b>3. Ergebnis / Fazit</b>	
Da keine Vertretungsmacht gegeben, fehlt es an einer Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages zwischen Frau Meierhans und der Lang AG mit dem Preis von CHF 6'500.-. Rita Meierhans ist daher nicht verpflichtet, der Lang AG den Kaufpreis über CHF 6'500.- zu bezahlen.  <i>Alternative:</i> [Bejahung bei „Alternative“ in 2. c) bb).]	1
<b>FRAGE 2:</b> Ist sie verpflichtet, den Ring bei der Lang AG abzuholen oder abholen zu lassen, wenn die Lang AG ihn für sie bereit hält? Beantworten Sie die Frage unter der Annahme, dass gemäss Ziff. 1 eine bezügliche Verpflichtung bejaht wird.	
Gemäss Fragestellung Ziff. 2 ist davon auszugehen (in Abweichung vom vorgeschlagenen Ergebnis zu Ziff. 1), dass der Vertrag zwischen Rita Meierhans und der Lang AG zustande gekommen ist.	(-)
Es stellt sich die Frage des Gläubigerverzugs, sollte Frau Meierhans den Ring nicht abholen.	1
<b>1. Voraussetzungen des Gläubigerverzugs</b>	
Die richtige Person muss dem richtigen Leistungsempfänger zur richtigen Zeit am richtigen Ort die richtige Leistung anbieten (Art. 91 OR). Dabei muss die Leistung tatsächlich angeboten werden („Realoblation“), die reine Zusicherung genügt nicht.	2
Es dürfen keine objektiven Gründe für die Annahmeverweigerung durch den Gläubiger vorliegen. Ein Verschulden seitens des Gläubigers ist hingegen nicht notwendig, da es sich bei der Annahme lediglich um eine Obliegenheit handelt. Die Erfüllung muss durch Umstände verhindert werden, welche in die Risikosphäre des Gläubigers fallen (Art. 91 beziehungsweise 96 OR).	1
<i>Subsumtion:</i> Rita Meierhans hat die <i>Obliegenheit</i> , die gekaufte Ware abzuholen. Dem Sachverhalt sind keine Angaben zu entnehmen, wieso die Lang AG nicht hätte gehörig anbieten sollen. Auch liegen keine objektiven Annahmeverweigerungsgründe vor. Damit gerät Rita Meierhans in Gläubigerverzug.	1
<b>2. Rechtsfolgen bei Gläubigerverzug</b>	
Liegt Gläubigerverzug vor, kann der Anbieter der Leistung die Sache auf Kosten und Gefahr des Gläubigers hinterlegen, sofern sie überhaupt „hinterlegbar“ ist (Art. 92 Abs. 1 OR). Damit wird der Schuldner befreit; die Forderung des Gläubigers samt allen Nebenrechten erlischt (Art. 114 OR). Der Eigentumsübergang an den Gläubiger findet erst dann statt, wenn er die Sache bei der Hinterlegungsstelle abholt.	
<i>Subsumtion:</i> Holt Rita Meierhans den Ring nicht bei der Lang AG ab, kann diese die Ware hinterlegen lassen.	2
<b>3. Wahlmöglichkeit des Anbieters bei vollkommen zweiseitigen Verträgen</b>	
Bei vollkommen zweiseitigen Verträgen wird der Gläubiger in den meisten Fällen auch die Gegenleistung nicht erbringen. In diesem Fall hat der Anbieter die Wahl, ob er nach den Regeln des Schuldnerverzugs oder denjenigen des Gläubigerverzugs vorgehen will.	
<i>Subsumtion:</i> Sollte Frau Meierhans den Kaufpreis nicht bezahlt haben – wovon wohl auszugehen ist –, kann die Lang AG, statt nach den Regeln des Gläubigerverzugs vorzugehen, auch Schuldnerverzug geltend machen.	1

<p><b>Hinweise für Korrektur:</b> [Da verschiedentlich nicht Gläubigerverzug geprüft wird, sondern der Erfüllungsort, Art. 74 OR, mag es sich rechtfertigen, hierfür zwei Punkte zu geben. Aber keine Kumulation.]</p>	
<p><b>FRAGE 3:</b> Besteht bei Bejahung einer Verpflichtung nach Ziff. 2 die Pflicht auch dann, wenn die Lang AG erst im November 2016 mitteilt, der Ring sei zum Abholen bereit?</p>	
<p>Kann die Lang AG erst im November 2016 – nach dem Zeitpunkt der Vermählung der Nichte Chelsea – liefern, stellt sich die Frage, ob sie möglicherweise nicht gehörig angeboten hat: Art. 91 OR.</p>	1
<p>Deshalb müssen die Erfüllungsmodalitäten des Vertrags geprüft werden (Art. 75 ff. OR), insbesondere, ob (ausdrücklich oder konkludent) ein Erfüllungszeitpunkt vereinbart worden ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Weiss der Verkäufer, dass der Gegenstand für einen bestimmten Zweck (<i>in casu</i> Eheschliessung am 15. Oktober) bestellt wurde oder hätte er es wissen müssen, liegt ein Fall eines <i>absoluten Fixgeschäftes</i> vor. Wird die Leistung in diesem Fall erst im November angeboten, liegt Nichterfüllung vor.</li> <li>- Ist hingegen die Verkäuferin nicht über den Zweck informiert, liegt kein Fixgeschäft vor. In einem solchen Fall gerät die Käuferin ebenfalls in Gläubigerverzug, sollte der Ring nicht abgeholt werden, obwohl er von der Verkäuferin angeboten wird.</li> </ul>	1  1
<p><i>Subsumtion:</i> Es ist wohl davon auszugehen, dass der Verkäufer der Lang AG nichts von der Eheschliessung gewusst hat, weshalb Frau Meierhans auch in dieser Konstellation in Gläubigerverzug gerät. [Anderes Ergebnis zulässig.]</p>	

<p><b>FRAGE 4:</b> Was für Ansprüche hat die Lang AG gegebenenfalls gegen Franco?</p>	
<p>Nach Art. 39 OR hat der Dritte gegenüber dem vollmachtlosen Stellvertreter (<i>falsus procurator</i>) Anspruch auf Schadenersatz bei Nichtzustandekommen des Vertrages.</p>	1
<p>Dabei ist kein Verschulden des vollmachtlosen Stellvertreters erforderlich; ergibt sich aus Art. 39 Abs. 2 OR.</p>	1
<p>Der Dritte hat gegenüber dem Handelnden einen Anspruch auf Ersatz des negativen Vertragsinteresses (Art. 39 Abs. 1 OR). Er ist also so zu stellen, als hätte nie eine Vertretungshandlung stattgefunden. Mögliche Schadensposten sind Kosten des Vertragsabschlusses, bereits angefallene Kosten für die Erfüllung oder der Schaden, der durch das Versäumen eines anderen Geschäfts entstanden ist.</p>	2
<p>Handelt der Vertreter schuldhaft, ist nach Art. 39 Abs. 2 OR das positive Vertragsinteresse geschuldet. Der Dritte soll dabei so gestellt werden, als wäre der Vertrag zustande gekommen, wobei der Richter nach Billigkeit entscheidet. Schadensposten ist insbesondere der entgangene Gewinn.</p>	2
<p><i>Subsumtion:</i> Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass Franco schuldhaft handelt, weshalb die Lang AG das positive Vertragsinteresse geltend machen kann.</p>	1

<b>FRAGE 5: Was für Ansprüche hat Rita Meierhans gegebenenfalls gegen ihren Sohn – und umgekehrt?</b>	
<b>1. Ansprüche von Rita Meierhans</b>	
Zwischen Rita Meierhans und ihrem Sohn besteht ein Geschäftsbesorgungsverhältnis (gemäss Sachverhalt: Auftrag).	1
Gegebenenfalls wären Anspruchsvoraussetzungen aus Art. 97 ff. OR zu prüfen. Aus dem Sachverhalt ergeben sich keine Anhaltspunkte.	1
<b>2. Ansprüche von Franco</b>	
Ob Franco eine etwaige Schadenersatzverpflichtung gegenüber der Lang AG auf seine Mutter abwälzen könnte, ist fraglich. Im Übrigen ergeben sich aus dem Sachverhalt keine Anhaltspunkte.	1
	1
<b>Total</b>	<b>60 P.</b>